

Vorlage Nr.: **2021/1293**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **StK**

Satzungen zur Änderung der folgenden Satzungen der Stadt Karlsruhe

**a) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

b) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	30.11.2021	16		X	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2021	7	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2022
- die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2022
- notwendige ergänzende Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnis in den Bereichen Ordnungswesen, Friedhof- und Bestattungswesen sowie Juristische Dienste (Anlage 5 bis 8), welche in der Satzung nach Anlage 2 enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Siehe Punkt 3 der Vorlage		(begrenzt bis 31. März 2022)

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor-thema: Zukunft Innenstadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Aufgrund des sich seit Jahresbeginn 2020 in Deutschland ausbreitenden Coronavirus SARS CoV-2 und unter Berücksichtigung der hierdurch besonders schwierigen finanziellen Lage der von den Maßnahmen zum Infektionsschutz besonders betroffenen Branchen ist die Stadt Karlsruhe den ansässigen Gastronomen und Händlern mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020 sowie den Schausteller*innen und Festwirt*innen, im Rahmen des „Corona-Plätze-Konzepts“, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juli 2020 entgegengekommen, um sie zu unterstützen. Mit Beschluss vom Juni 2020 und vom Juli 2020 entschied der Gemeinderat, die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen im Stadtgebiet und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren rückwirkend zum 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 nicht zu erheben. Schließlich wurden diese Regelungen mit weiterem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021, anschließend mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2021 bis zum 31. Juli 2021 verlängert und letztlich mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Zur Beibehaltung einer konsequenten Strategie zur Eindämmung der Infektionszahlen, auch nach einer zwischenzeitlich erreichten Impfquote von circa 2/3 der Bevölkerung, verlangen die Beschlüsse des Bundes und der Landesregierung über die regionalen Corona-Maßnahmen weiterhin strikte Hygienevorkehrungen sowie Personenbeschränkungen für Gewerbe mit hohem Kunden- und Nutzeraufkommen. Solche Maßnahmen treffen nicht nur den Gastronomiebereich und die Händler, sondern auch die Schausteller*innen und Festwirt*innen besonders. Diese Auflagen und einzuhaltenden Hygienekonzepte steigern auf der einen Seite die Kosten der Betreiber*innen und lassen auf der anderen Seite lediglich verminderte Einnahmen – im Vergleich zur vollen Auslastung – zu. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben Gastronomen und die Händler*innen als auch die Schausteller*innen und Festwirt*innen in besonderem Maße getroffen. Um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für die genannten Bereiche bestmöglich abzumildern und nach einem finanziell schwierigen Jahr einen gewissen Schonungszeitraum zu gewähren, empfiehlt die Verwaltung, die aktuell bis 31. Dezember 2021 beschlossene Nichterhebung der Sondernutzungsgebühren und den damit verbundenen Verwaltungsgebühren befristet bis 31. März 2022 zu verlängern.

Die Nichterhebung der gewerblichen Sondernutzungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren gilt befristet vom 18. November 2020 bis einschließlich 31. März 2022 auch für die zusätzlichen Verkaufsortlichkeiten, welche im Rahmen der Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinien zur Verfügung gestellt werden. Die Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt, die vorübergehende Aussetzung der Sondernutzungsrichtlinie Mühlburg und die vorübergehende Aussetzung der Gestaltungssatzung „Altstadt Durlach“ werden – vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates am 14. Dezember 2021 – entsprechend verlängert.

Außerdem werden unter Punkt 4 notwendige Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen, Ordnungswesen, Friedhof- und Bestattungswesen sowie Juristische Dienste vorgenommen (Anlage 5 bis 8).

1. Gebührenrechtliche Abwägung

Auf die wirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten des städtischen Haushalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ebenso allgemein hinzuweisen.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Daher übt die Stadt Karlsruhe ihr Ermessen nach § 19 StrG im Regelfall so aus, dass Sondernutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren für den dafür erforderlichen Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

Obwohl eine gänzliche Gebührenbefreiung nicht der grundsätzlichen Auslegung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorgaben entspricht, übt die Stadt Karlsruhe durch diese Änderungssatzungen das ihr im Straßengesetz (hier: speziellere Rechtsgrundlage als Gemeindeordnung) eingeräumte Ermessen, Sondernutzungsgebühren zu erheben, gemäß § 19 StrG dahingehend aus, dass infolge der besonderen Krisensituation weiterhin keine Gebühren bis einschließlich 31. März 2022 für gewerbliche Sondernutzungen sowie für den daran anknüpfenden Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

2. Erläuterungen zu den konkreten Änderungen

a) Gewerbliche Sondernutzungsgebühren

Der verlängerte Zeitraum der Gebührenbefreiung für die gewerblichen Sondernutzungen wird durch die **fett** hervorgehobenen Stellen in § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung dargestellt.

Hervorhebung im Kontext:

*„(3) Abweichend von Absatz 1 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel sowie den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäfte infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen nach den laufenden Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7.3 und 17 des beigefügten Gebührenverzeichnisses nicht erhoben. Dies gilt nur bis einschließlich **31. März 2022**. Die Nichterhebung der Sondernutzungsgebühren entbindet nicht vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis, bei deren Erteilung unter anderem die Auslastung der öffentlichen Plätze und der danach verfügbare Zeitraum zu berücksichtigen ist. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, etwa nach den Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste sowie deren Gebührengrundlagen.“*

Übersicht zu den vom Beschluss betroffenen gewerblichen Sondernutzungsarten aus dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung ist unter Anlage 3 dieser Beschlussvorlage dargestellt.

b) Verwaltungsgebühren zur gewerblichen Sondernutzungserlaubnis sowie zur bauordnungsrechtlichen Abnahme von Fliegenden Bauten

Die Verwaltungsgebührenbefreiung für gewerbliche Sondernutzungserlaubnisse ist in § 5 Absatz 8 der Verwaltungsgebührensatzung dargestellt. Dieser Absatz verweist unter anderem entsprechend auf die Inhalte der Ergänzungsregelung des unter 2. a) dargelegten § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung.

Außerdem wird in § 5 Absatz 8 die Nichterhebung der Verwaltungsgebühr für die Gebrauchsabnahme der Fahrgeschäfte beibehalten. Die hinzukommenden „Neben-/ Folgekosten“ über die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Fahrgeschäfte von der Verwaltung sind wesentlicher Bestandteil der beabsichtigten Umsetzung für Schausteller*innen und Festwirt*innen.

Hervorhebung im Kontext:

*„(8) Abweichend von Absatz 3 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel sowie den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäften infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach der laufenden Nummer 9.14 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich für gewerbliche Sondernutzungen, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich **31. März 2022** beantragt wird. Zugleich werden die Gebühren für die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Eventgeschäfte nach der laufenden Nummer 12.8.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung nicht erhoben, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich **31. März 2022** beantragt wird. Die Nichterhebung der Verwaltungsgebühren nach Satz 1 und Satz 3 bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum der erteilten Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall, bei deren Erteilung unter anderem die Auslastung der öffentlichen Plätze und der danach verfügbare Zeitraum zu berücksichtigen ist. Die Durch-*

führung öffentlicher Veranstaltungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, etwa nach den Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste sowie deren Gebühregrundlagen.“

Übersicht zu der vom Beschluss betroffenen öffentlichen Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung ist unter Anlage 4 dieser Beschlussvorlage dargestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung über Punkt 2

- a) Die Verwaltung verzeichnet beim jährlichen Antragsvolumen der **Gastronomen** für Außenbestuhlungen sowie des **Handels** für Warenauslagen zum „Saisonstart“ üblicherweise eine Streuung der einzelnen Anträge verteilt über die ersten Monate hinweg. Eine rechnerisch exakte Bezifferung der Mindererträge für den Zeitraum Januar bis einschließlich März 2022 lässt sich daher nicht verlässlich erfassen. Die Verwaltung ordnet jedoch die mit der Beschlussfassung verbundenen Größenordnung der Mindererträge für diesen Zeitraum bei den **Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren** für den Haushalt im Jahr 2022 bei schätzungsweise 150.000 Euro bis 200.000 Euro ein.
- b) Die Umsetzung der besonderen Konzepte für **Karlsruher Schausteller*innen und Festwirt*innen** in der Innenstadt finden nicht im Rahmen der Jahrmärkte und Volksfeste und folglich nicht auf Grundlage der jeweiligen Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste statt. Die Standgebühren lassen sich, aufgrund der veränderten Bezugs- sowie Bemessungsgrundlagen nicht beziffern. Die Karlsruher Schausteller*innen und Festwirt*innen, die weiterhin die Möglichkeit erhalten, ihren Stand ausschließlich im Rahmen des "Notprogramms" in der Innenstadt zu betreiben, werden im Rahmen einer Sondernutzung gemäß der **Sondernutzungsgebührensatzung** gestellt. Insofern sind die beiden Gebühren nur sehr bedingt miteinander vergleichbar.

Bei einer positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens ist voraussichtlich mit einer stattfindenden Frühjahrmess' zu rechnen. Für die Schausteller die dort ausstellen, finden in diesem Rahmen die Regelungen der Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste Anwendung.

- c) Hinsichtlich den in diesem Zusammenhang nicht zu erhebenden **Verwaltungsgebühren** für **Gebrauchsabnahmen des Bauordnungsamtes** zum Betreiben der Fahrgeschäfte voraussichtlich bis 31. März 2022 liegen die Mindererträge bei 70,00 Euro pro Bauabnahme. Die Verwaltung rechnet mit einem einstelligen bis niedrigen zweistelligen Fallaufkommen.

4. Ergänzende Änderungen des Verwaltungsgebührenverzeichnisses

Unabhängig des unter den Punkten 2 a) und 2 b) zu beschließenden Umgangs mit Sondernutzungsgebühren von Gastronomen und Händler*innen als auch der Schausteller*innen und Festwirt*innen, wird dieser Beschluss des Gemeinderats dazu genutzt, um notwendige ergänzende sowie redaktionelle Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen, Ordnungswesen, Friedhof- und Bestattungswesen sowie Juristische Dienste vorzunehmen (Anlage 5 bis 8).

a) Ordnungs- und Bürgeramt (Neue Tatbestände und redaktionelle Anpassungen)

- **9.2.7 – Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz - BestattG)**

Aktuell ist diese Gebühr noch unter der Gebührenziffer 4.1 beim Friedhofs- und Bestattungsamt (FBA) angesiedelt. Das FBA stellt außerhalb der Erreichbarkeit des OAs in dringenden Fällen ebenfalls Leichenpässe aus, was jedoch nur in sehr seltenen dringenden Fällen vorkommt. Daher soll dieser Tatbestand künftig im Gebührenbereich des Ordnungsamtes unter der Ziffer 9.2.7 verortet werden.

Die Gebühr zur Ausstellung eines Leichenpasses wird im Verwaltungsgebührenverzeichnis künftig als Rahmengebühr zwischen 12 und 73 Euro dargestellt und in der Umsetzung nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand abgerechnet werden. Grundlage hierfür ist der Personalverrechnungssatz des Ordnungs- und Bürgeramtes in Höhe von 73 Euro.

- **9.8.4.9.5 – Auflagenverfügung zur Spielhallenerlaubnis (Neuer Tatbestand)**

Im Bereich der Spielhallenerlaubnis wird neben der Erlaubnis, der Rücknahmen, dem Widerruf sowie der Ablehnung ein neuer Tatbestand zur Verfügung von Auflagen zur Spielhallenerlaubnis eingefügt. Die Gebühr wird analog zu den anderen Tatbeständen in diesem Bereich als Zeitgebühr ausgewiesen. Grundlage hierfür ist der Personalverrechnungssatz des Ordnungs- und Bürgeramtes in Höhe von 73 Euro.

- **9.13 – Personenstandssachen nach dem Personenstandsgesetzes (PStV) (Redaktionelle Anpassungen)**

Die Standesämter erheben für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften Gebühren nach der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 14.12.2008, zuletzt geändert 10.06.2013. Die Gebührenziffern 9.13.2 und 9.13.3 werden bei der Vorab Übermittlung von Urkunden um die Möglichkeit der Übermittlung per E-Mail ergänzt.

Die konkreten Anpassungen im Bereich Ordnungswesen (Ziffer 9) ist dem Auszug aus dem Verwaltungsgebührenverzeichnis als Synopse unter Anlage 5 zu entnehmen. Die dazugehörige Kalkulation wird in Anlage 6 dargestellt.

b) Friedhofs- und Bestattungsamt

- **4.1 – Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz - BestattG)**

Wie unter dem Punkt 4 a bereits ausgeführt, soll dieser Tatbestand künftig im Gebührenbereich des Ordnungsamtes unter der Ziffer 9.2.7 verortet werden. Die Gebührenziffern der nachfolgenden Tatbestände verschieben sich entsprechend in der Nummerierung.

Die konkreten Anpassungen im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen (Ziffer 4) ist dem Auszug aus dem Verwaltungsgebührenverzeichnis als Synopse unter Anlage 7 zu entnehmen.

c) Zentraler Juristischer Dienst (Redaktionelle Anpassungen)

- **18.7 – Personenstandswesen**

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg teilte in seinem Schreiben vom 11. Oktober 2017 bzw. vom 17. Mai 2018 mit, dass infolge des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013, geändert durch das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016, der § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen zum 1. Oktober 2021 aufgehoben wird. Damit fällt die in dieser Vorschrift getroffene Gebührenregelung für die Änderung von Familiennamen und Vornamen weg, weshalb diese nunmehr mittels Satzung nach § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) festzulegen ist.

In der letzten Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung wurde dieser Änderung bereits durch Einfügung der Tatbestände 18.7.1 und 18.7.2 Rechnung getragen. Da seit dem 1. Oktober 2021 nur noch die neuen Gebührentatbestände angewendet werden, erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Streichung des Textes unter Nummer 18.7.

Die konkreten Anpassungen im Bereich der Juristischen Dienste (Ziffer 18) ist dem Auszug aus dem Verwaltungsgebührenverzeichnis als Synopse unter Anlage 8 zu entnehmen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung
2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
3. Auszug Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2012 (für die Beschlussfassung relevante gewerbliche Sondernutzungen – zu Punkt 2 a)
4. Auszug Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2019 (für die Beschlussfassung relevante Verwaltungsgebühren – zu Punkt 2 b)
5. Synopse Auszug Verwaltungsgebührenverzeichnis Bereich Ordnungswesen (zu Punkt 4 b)
6. Kalkulation Rahmengebühren – Ordnungswesen zu Ziffer 9.2.7
7. Synopse Auszug Verwaltungsgebührenverzeichnis Bereich Friedhofs- und Bestattungsamt (zu Punkt 4 a)
8. Synopse Auszug Verwaltungsgebührenverzeichnis Bereich Juristische Dienste, redaktionelle Änderungen (zu Punkt 4 c)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2022
- b) die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. März 2022
- c) notwendige ergänzende Anpassungen bzw. redaktionelle Änderungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen Ordnungswesen, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Juristische Dienste (Anlage 5 bis 8), welche in der Satzung nach Anlage 2 enthalten sind.